

# Oberlandesgericht Celle

22 W 5/06

28 T 152/05 Landgericht Hannover

EINGANG

- 1. März 2006

Rechtsanwälte  
Lerche, Schröder, Fahlbusch

## Beschluss

In der Abschiebehaftsache

des

ukrainischen Staatsangehörigen

geboren am

Betroffener und Beschwerdeführer,

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Fahlbusch, Hannover,

beteiligt:

Zentrale Aufnahme- und Ausländerbehörde Braunschweig,

hat der 22. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Celle auf die weitere sofortige Beschwerde des Betroffenen gegen den Beschluss der Zivilkammer 28 des Landgerichts Hannover vom 8. Dezember 2005 durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Dr. Siolek, den Richter am Oberlandesgericht Dr. Deckwirth und den Richter am Landgericht Armbrecht am **23. Februar 2006** beschlossen:

Der Beschluss des Landgerichts Hannover vom 8. Dezember 2005 wird aufgehoben.

Die Sache wird zu neuer Entscheidung über die sofortige Beschwerde des Betroffenen sowie über die Kosten der weiteren sofortigen Beschwerde an das Landgericht Hannover zurückverwiesen.

Der Beschwerdewert wird auf 3.000,- Euro festgesetzt.

## Gründe:

I.

Mit Beschluss vom 4. August 2005 ordnete das Amtsgericht Hannover, gestützt auf die Haftgründe des § 62 Abs. 2 Nr. 2 und 5 AufenthG, gegen den Beschwerdeführer die Abschiebungshaft für die Dauer von drei Monaten an. Am 24. August 2005 hat der Beschwerdeführer gemäß § 10 FreiEntzG die Aufhebung des Haftbeschlusses beantragt. Diesen Antrag hat das Amtsgericht mit Beschluss vom 1. November 2005 zurückgewiesen. Am 2. November 2005 wurde der Beschwerdeführer aus der Abschiebungshaft entlassen, weil keine Passersatzpapiere für ihn beschafft werden konnten. Die gegen den Beschluss des Amtsgerichts vom 1. November 2005 mit dem Ziel der Feststellung der Rechtswidrigkeit der Freiheitsentziehung eingelegte sofortige Beschwerde hat das Landgericht Hannover mit Beschluss vom 8. Dezember 2005 zurückgewiesen und festgestellt, dass die Inhaftierung des Beschwerdeführers in Abschiebungshaft nicht rechtswidrig gewesen sei.

Dagegen wendet sich der Betroffene mit der fristgemäß eingelegten sofortigen weiteren Beschwerde.

II.

Das Rechtsmittel führt für den Beschwerdeführer zu einem in der Sache zumindest einstweiligen Erfolg. Der angefochtene Beschluss des Landgerichts hält der auf § 27 Abs. 1 FGg hin vorzunehmenden rechtlichen Nachprüfung nicht stand.

Soweit das Landgericht den Betroffenen für vollziehbar ausreisepflichtig hält und in Verbindung mit dem erstinstanzlichen Beschluss die Haftgründe des § 62 Abs. 2 Nr. 2 und 5 AufenthG bejaht (wobei es sich bei der in dem angefochtenen Beschluss genannten gesetzlichen Bestimmung des § 57 Abs. 2 Ziff. 2 und 5 AufenthG wohl lediglich um eine ver-sehentliche Unrichtigkeit handelt), ist seine Entscheidung aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

Indessen enthält der Beschluss des Landgerichts entgegen § 12 FGg keine hinreichenden Feststellungen, ob § 62 Abs. 2 Satz 4 AufenthG der Aufrechterhaltung der Sicherungshaft entgegengestanden hat. Nach dieser Vorschrift ist die Sicherungshaft unzulässig, wenn feststeht, dass aus Gründen, die der Ausländer nicht zu vertreten hat, die Abschiebung nicht innerhalb der nächsten drei Monate durchgeführt werden kann. Diese gesetzliche Regelung

ist auch im Aufhebungsverfahren nach § 10 FreihEntzG zu beachten. Wenn sich die Nichtdurchführbarkeit der Abschiebung herausstellt, ist der zugrundeliegende Haftbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 FreihEntzG von Amts wegen aufzuheben und der Betroffene aus der Haft zu entlassen (vgl. auch Marschner/Volckart, Freiheitsentziehung und Unterbringung, 4. Aufl., § 10 FreihEntzG, Rn. 2). Nach den von der Kammer getroffenen Feststellungen erstellte der Betroffene am 10. August 2005 einen Passersatzpapierantrag. Die beteiligte Behörde sandte diesen Antrag am 12. August 2005 an die ukrainische Botschaft. Nachdem der Beschwerdeführer den Aufhebungsantrag gestellt hatte, teilte die beteiligte Behörde am 30. September 2005 mit, dass die ukrainische Botschaft trotz mehrerer Versuche über mehrere Tage lang für telefonische Sachstandsankünfte nicht erreichbar gewesen sei. Daher sei nunmehr, am 30. September 2005, eine schriftliche Sachstandsankunft per Telefax erfolgt. Nachdem die ukrainische Botschaft auch darauf nicht reagiert hatte, wurde der zugrundeliegende Haftbeschluss auf Antrag der Verwaltungsbehörde am 2. November 2005 aufgehoben und der Beschwerdeführer aus der Haft entlassen. Bei dieser Sachlage, bei der die ukrainische Botschaft sich über die gesamte fast dreimonatige Haftdauer nicht geäußert hatte, war die Kammer gem. § 12 FGG verpflichtet zu ermitteln, auf welchen konkreten Tatsachen sich die Erwartung der Ausländerbehörde gründete, die Abschiebung könne innerhalb von drei Monaten durchgeführt werden. Dazu wären konkrete Feststellungen erforderlich gewesen, wann nach den Erfahrungen der Ausländerbehörde bzw. der Botschaft der Ukraine mit der Ausstellung von Passersatzpapieren gerechnet werden konnte und auf welchen Umständen die Nichterreichbarkeit der ukrainischen Botschaft in der fraglichen Zeit beruhte.

Der Senat kann die entsprechenden Feststellungen im Rechtsbeschwerdeverfahren nicht selbst treffen. Daher ist die angefochtene Entscheidung aufzuheben und die Sache zur Nachholung der erforderlichen Ermittlungen an das Landgericht zurückzuverweisen.

Die Zurückverweisung gibt der Kammer zugleich Gelegenheit zur Vornahme evtl. weiterer dahingehender Ermittlungen, ob der Beschwerdeführer eine Verzögerung seiner Abschiebung (wenn diese denn innerhalb von drei Monaten möglich gewesen war) möglicherweise selbst zu vertreten hatte. Die dazu in dem Beschluss angeführten Erwägungen, wonach dieses mit der Passlosigkeit des Beschwerdeführers angenommen worden ist, reichen dazu jedenfalls nicht aus. Vielmehr hat in derartigen Fällen der Ausländer eine Verzögerung des Verfahrens nur dann zu vertreten, wenn ihm der Verlust seiner Passpapiere zuzurechnen ist, er sie etwa schuldhaft weggegeben hat (vgl. etwa OLG Köln, OLGR Köln 2005, 83). Auch dazu bedarf es aber ausreichender Feststellungen.

Zudem wird die Kammer nochmals zu erwägen haben, ob hier sowohl auf Seiten des Amtsgerichts als auch auf Seiten der Verwaltungsbehörde der in Haftsachen zu beachtende Beschleunigungsgrundsatz hinreichend beachtet worden ist. Die Annahme, dass dieser Grundsatz im amtsgerichtlichen Verfahren verletzt worden ist, liegt schon angesichts des Zeitablaufs sehr nahe; schließlich hat das Amtsgericht über den am 24. August 2005 gestellten Haftaufhebungsantrag erst am 1. November 2005, und damit drei Tage vor Ende der dreimonatigen Haftdauer, entschieden. Selbst wenn man die anfängliche verzögerte Aktenvorlage an den zuständigen Amtsrichter unberücksichtigt lässt, bleibt offen, warum eine Entscheidung nicht am 23. September 2005 ergangen war, nachdem sämtlichen Beteiligten zu den bis dahin gewechselten Schriftsätzen Gehör und Gelegenheit zur Erwiderung gegeben worden war. Aber auch auf Seiten der Verwaltungsbehörde liegt die Annahme der Verletzung des Beschleunigungsgrundsatzes nahe, weil diese bis auf gelegentliche telefonische Rückfragen und einer schriftlichen Sachstandsanfrage Ende September 2005 beinahe drei Monate lang die Sache nicht bearbeitet hat, obwohl die ukrainische Botschaft keine Reaktion gezeigt hatte. Die insoweit zu treffenden Feststellungen stehen jedoch im Zusammenhang mit der oben genannten dem Landgericht obliegenden Aufklärungspflicht, zu prüfen, aufgrund welcher Tatsachen die Ausländerbehörde überhaupt davon ausgegangen ist, dass die Abschiebung des Beschwerdeführers innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Fristen durchgeführt werden konnte.

Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Dr. Siolek kann wegen Urlaubs nicht unterschreiben.

Dr. Deckwirth

Armbrecht

Dr. Deckwirth